

Der Markt Waging a. See erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) folgende

VERORDNUNG

ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES LÄRMS IM MARKT WAGING A. SEE

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und während der Winterzeit von 14.00 - 19.00 Uhr bzw. während der Sommerzeit von 14.00 - 20.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- 2) Weitergehende Vorschriften der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung) sowie des FTG (Feiertagsgesetz) bleiben unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haus oder am Haus sowie im Garten anfallenden, lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören; insbesondere das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug/-blasgeräten und Rasenmähern.
- 2) Von dieser Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten die typischerweise vom Haus-/Grundbesitzer/Hausverwalter durchgeführt werden, auch wenn diese Tätigkeiten durch gewerblich tätige Dritte ausgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten, die typischerweise Gewerbetreibende ausführen, für die die durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist. Für diese Arbeiten gilt die zeitliche Einschränkung auch dann nicht, wenn diese Arbeiten ausnahmsweise vom Haus-/Gartenbesitzer/Hausverwalter selbst ausgeführt werden.
- 3) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß §1 unterliegen nicht die Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind. Hierunter fällt auch das Schneeräumen nach § 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter und das Fräsen der Zufahrten.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- 1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht belästigt werden.

2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4 Halten von Haustieren

Aus der Haustierhaltung dürfen keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

§ 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Markt auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1, 3 und 4 zulassen, wenn ein berechtigtes Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, gegen Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte benutzt,
3. entgegen dem Verbot in § 4 Haustiere unzumutbar lärmbeeinträchtigend für die Nachbarschaft hält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Waging a. See, 25.10.2021
MARKT WAGING A.SEE

gezeichnet

Matthias Baderhuber, 1. Bürgermeister